

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO)

Architektur DUAL (BARC 2017)

Erstellung swa/rjä/uso
Freigabe Senat: 25.01.2019
Version ZIO/BARC//15.02.2019

Inhaltsübersicht

	Seite	
§ 1	Grundsätze	2
§ 2	Zulassungszahl, Zulassungstermin	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Zulassungsverfahren	2
§ 5	Bewerbersauswahl und Aufnahmeverfahren	2
§ 6	Praxisvertrag	3
§ 7	Zulassungs- und Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren	3
§ 8	Immatrikulation	3
§ 9	Wechsel der Studienrichtung	4
§ 10	Beurlaubung	4
§ 11	Exmatrikulation	4
§ 12	Inkrafttreten und Änderungen	5

Die Ordnungen der hochschule 21 benutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Hochschule 21 (im Folgenden kurz Hochschule) versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Hochschule in einem Aufnahmeverfahren.

§ 2 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Die Zulassungszahl richtet sich nach der Aufnahmekapazität der Hochschule. Diese entspricht im Studiengang Architektur 45 Studierenden. Die Zulassung qualifizierter Bewerber erfolgt im Anschluss an ein Aufnahmeverfahren nach § 5 spätestens zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Berechtigung zum Studium an der Hochschule hat, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt.
- (2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Aufnahmeverfahren

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag auf Zulassung kann jederzeit bis zum 28.02. (29.02) eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingereicht werden. Die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen sind möglichst vollständig mit dem Antrag einzureichen. Die Hochschule prüft, inwiefern die Zugangsvoraussetzungen vorliegen und führt das Aufnahmeverfahren durch.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg
 2. Kopie des Personalausweises
 3. Praxisvertrag, sofern bereits abgeschlossen

§ 5 Bewerberauswahl und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Hochschule prüft die eingegangenen Bewerbungen und prüft für jeden Bewerber, ob die Zugangsvoraussetzung nach § 3, Abs. (1) erfüllt ist.
- (2) Zur Prüfung der Studieneignung führt die Hochschule ein 2-stufiges-Aufnahmeverfahren durch, zu dem die Bewerber schriftlich eingeladen werden. Das Aufnahmeverfahren gliedert sich in die Teile Eignungstest und Auswahlgespräch.
- (3) Bei Bewerbern, die bereits über einen Praxisvertrag gemäß § 6 mit einem Unternehmen verfügen, kann die Hochschule auf die Teilnahme am Eignungstest verzichten, da die Eignungsfeststellung vor Vertragsabschluss durch das Unternehmen bereits erfolgt ist.

- (4) Die Auswahl von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit erfolgt nach individueller Überprüfung zur Eignung der späteren Berufstätigkeit durch die am Aufnahmeverfahren Beteiligten und die Beauftragte für Gender und Diversity.
- (5) Organisation und Aufbau des Aufnahmeverfahrens regelt eine Verfahrensweisung.

§ 6 Praxisvertrag

- (1) Die Berechtigung zum Studium hat nur, wer mit einem hierzu von der Hochschule zugelassenen Unternehmen einen Praxisvertrag abgeschlossen hat. Dabei kann der Bewerber auch einen Praxisvertrag mit einem Unternehmen abschließen, das bislang noch nicht mit der Hochschule kooperiert hat und dessen Eignung dann im laufenden Verfahren geprüft wird.
- (2) Für den Praxisvertrag kann der Mustervertrag der Hochschule verwendet werden. Eine andere Vertragsgestaltung ist möglich, solange die Teilnahme des Studierenden an allen zum Studium erforderlichen Veranstaltungen der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Die Hochschule wird nicht Vertragspartner des Praxisvertrages zwischen Studierenden und Unternehmen.
- (4) In anzuzeigenden Ausnahmefällen kann der Praxisvertrag bis zum Beginn der ersten Praxisphase nachgereicht werden (siehe auch § 11, Abs. (1), Punkt 4)

§ 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

- (1) Entsprechend des erreichten Ranges im Aufnahmeverfahren und vorbehaltlich des Vorliegens der formalen Studierbefähigung erhalten die für die Zulassung zum Studium in Frage kommenden Bewerber einen Bescheid von der Hochschule, in dem ihnen mitgeteilt wird, ob
 1. ein Studienplatz angeboten wird oder ob
 2. sie einen Platz auf einer Nachrückliste erreicht haben, oder ob
 3. sie keinen Studienplatz angeboten bekommen.
- (2) Mit einem positiven Bescheid nennt die Hochschule einen Termin, bis zu dem seitens des Bewerbers erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Studiengang angenommen wird. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann der Zulassungsbescheid unwirksam werden, wenn vor verspätetem Eingang der Zulassungsannahme die zur Verfügung stehenden Studienplätze durch rechtzeitig vorliegende Annahmeerklärungen nach Rangfolge vergeben wurden.
- (3) Bewerber, die auf der Nachrückliste stehen, werden umgehend informiert, wenn ihnen ein Studienplatz im Nachrückverfahren angeboten werden kann.

§ 8 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt nach schriftlicher Annahme der Zulassung durch den Bewerber.
- (2) Mit der Annahme sind vorzulegen
 1. der von dem Bewerber unterschriebene Studienvertrag in zweifacher Ausfertigung
 2. eine Ausfertigung des vom Unternehmen und dem Studierenden unterschriebenen Praxisvertrages, sofern dieser bereits abgeschlossen wurde und bisher nicht vorliegt

3. Zeugnis/Zeugnisse zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 3, Abs. (1) als beglaubigte Kopie
 4. ggf. Nachweis über Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule oder Praktika
 5. ein digitales Lichtbild
 6. ggf. Erklärung für Wechsler von anderen Hochschulen sowie die Exmatrikulationsbescheinigung
 7. ein SEPA-Lastschriftmandat
- (3) Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation ein gegengezeichnetes Exemplar des Studienvertrages. Der Studienausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen werden rechtzeitig vor Semesterbeginn zugesandt.
- (4) Studierende, die bis zum jeweiligen Semesterbeginn weder einen Antrag auf Beurlaubung gemäß § 10 gestellt haben noch gemäß § 11 exmatrikuliert wurden, sind für das nächste Studiensemester rückgemeldet. Sie erhalten zur Bestätigung einen Studienausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das beginnende Semester.
- (5) Alle Änderungen der von der Hochschule erfassten personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Prüfungsamt der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist ebenfalls ein Wechsel des Praxispartners durch Vorlage einer Kopie des neuen Praxisvertrages.

§ 9 Wechsel der Studienrichtung

- (1) Ein Wechsel der Studienrichtung ist schriftlich zu beantragen. Die Hochschule kann dem Antrag bei Vorhandensein eines entsprechenden Studienplatzes entsprechen.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Ab dem zweiten Semester kann der Studierende auf Antrag für ein Semester vom Studium beurlaubt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten als Studierender gegenüber der Hochschule. Wiederholte Beurlaubungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Studienjahren sind möglich.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund mit einer schriftlichen Begründung entscheidet die Hochschule.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Ein Studierender wird exmatrikuliert, wenn er
1. dies schriftlich beantragt (näheres regelt der Studienvertrag),
 2. das Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat,
 4. bis zum Ende des ersten Fachsemesters noch keinen Praxisvertrag gem. § 8 Abs. (2) Nr. 2 vorgelegt hat und keine besonderen, das Fehlen begründende Umstände vorliegen,
 5. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
 6. wegen eines schweren Vergehens, absichtlicher Störung des Hochschulbetriebs oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der Hochschule mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt wurde.
- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn er

1. sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Studiengebühren mehr als einen Monat im Rückstand befindet,
 2. das Studium nicht aufnimmt.
- (3) Mit der Exmatrikulation erlischt das durch den Studienvertrag begründete Vertragsverhältnis zwischen der Hochschule und dem Studierenden. Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft sein, die der Studierende gegenüber der Hochschule zu erfüllen hat. Auflagen können u. a. die Rückgabe entliehener Gegenstände oder die Zahlung ausstehender Gebühren sein.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

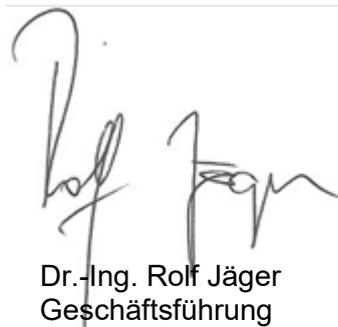
Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung. Änderungen, die sich auf Regelungen des privatrechtlichen Studienvertrags auswirken, berühren bereits bestehende Studienverträge nicht.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 14.02.2019 gemäß dem Beschluss des Senats vom. 25.01.2019.

Buxtehude, 25.01.2019



Prof. Dr. rer. pol. S. Warmbold
Präsident der hochschule 21



Dr.-Ing. Rolf Jäger
Geschäftsführung